



Frankfurt School

**WILLKOMMEN AN DER
FRANKFURT SCHOOL**

**RECHT
1. SEMESTER – LV 7**

Übersicht der Lehrveranstaltungen in Semester 1



Übersicht der 7. Lehrveranstaltungen

Block	Inhalt	Zentrale Normen
I. Grundlagen und Anspruch aus § 812 BGB	• Überblick über die ungerechtfertigte Bereicherung • Funktion des Bereicherungsrechts • „etwas erlangt“ als konkreter Vermögensvorteil • Leistungskondiktion • Nichtleistungskondiktion • Mehrpersonenverhältnisse • „auf Kosten eines anderen“ • fehlender Rechtsgrund • späterer Wegfall des Rechtsgrundes; Zweckverfehlung • Rechtsfolgen • Einwendungen • Sondertatbestände • Dreiecks- und Bankfälle	• § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB • § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB • § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB • § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB • § 818 Abs. 1 BGB • § 818 Abs. 2 BGB • § 818 Abs. 3 BGB • §§ 813, 814, 815, 817 BGB • §§ 818 Abs. 4, 819, 820 BGB • § 816 Abs. 1 S. 1 BGB • § 816 Abs. 2 BGB • § 822 BGB
II. Fälle	Sechs prüfungsnahe Übungsfälle zur Anwendung der Bereicherungsprüfung: doppelte Überweisung; Zahlung nach unwirksamem Vertrag; Fehlüberweisung an den falschen Empfänger; Rückbuchung und Entreicherung; Zahlung an den Altgläubiger nach Abtretung; Verfügung eines Nichtberechtigten über eine Sicherheit. Schwerpunkt ist die Klausurtechnik: richtige Anspruchsgrundlage wählen, Tatbestandsmerkmale sauber prüfen, Rechtsfolge bestimmen und typische Fehler bei Bank- und Mehrpersonenfällen vermeiden.	Fall 1: § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB Fall 2: §§ 106, 107, 108, 110 BGB; § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB Fall 3: § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB; § 818 Abs. 3 BGB Fall 4: § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB; § 818 Abs. 1–3 BGB Fall 5: § 398 BGB; § 407 Abs. 1 BGB; § 816 Abs. 2 BGB Fall 6: § 816 Abs. 1 S. 1 BGB; § 929 S. 1 BGB; § 932 Abs. 1 BGB; § 818 Abs. 3 BGB

I. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)

Oliver Michaelis



I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Überblick

Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 ff. BGB)

Serie Bereicherungsrecht | 1/10

Rückgewähr rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen – vom Tatbestand zur Rechtsfolge

Worum geht es?



- Rückabwicklung, wenn ein Vermögensvorteil ohne tragenden Rechtsgrund verbleibt.
- Grundnorm: § 812 Abs. 1 BGB; Rechtsfolgen vor allem § 818 BGB.
- Prüfungsfragen: Was wurde erlangt? Durch wen? Auf wessen Kosten? Warum ohne Rechtsgrund?
- Spezialnormen wie §§ 816, 822 BGB zuerst richtig zuordnen.

Abfolge der Serie

1 Überblick



System und Grundlage

2 Etwas erlangt



konkreter
Vermögensvorteil

3 Durch Leistung



§ 812 Abs. 1 S. 1
Variante 1 BGB

4 In sonstiger Weise



§ 812 Abs. 1 S. 1
Variante 2 BGB

5 Auf Kosten



Zurechnung der
Verschiebung

6 Ohne Rechtsgrund



kein
Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen



§ 818 BGB: Herausgabe,
Nutzungen, Wertersatz

8 Einwendungen



§§ 813–820 BGB

9 Sondertatbestände



§§ 816, 822 BGB

10 Dreiecks-/Bankfälle



Mehrpersonenverhältnisse
und Zahlungsverkehr

1 Überblick

2 Etwas erlangt

3 Durch Leistung

4 In sonstiger Weise

5 Auf Kosten eines anderen

6 Ohne Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen

8 Einwendungen &
Enkriärftung

9 Sondertatbestände

10 Dreiecks-/
Bankfälle



Merksatz:

§ 812 Abs. 1 BGB bildet den Einstieg: Der Anspruch setzt einen zuordenbaren Vermögensvorteil ohne rechtlichen Grund voraus.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Etwas erlangt

§§ 812 ff. BGB

„Etwas erlangt“

Serie Bereicherungsrecht | 2/10

Tatbestandsmerkmal 1: konkreter Vermögensvorteil beim Anspruchsgegner (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB)

1 Begriff	2 Erscheinungsformen	3 Negativabgrenzung	4 Zuordnung	5 Bedeutung für § 818
 • jeder vermögenswerte Vorteil • rechtliche oder wirtschaftliche Zuordnung • nicht nur Eigentum an Sachen • auch Forderungen, Rechte und Besitz • Vorteil konkret benennen	 • Geld, Buchgeld und Kontogutschrift • Sachen: Eigentum oder Besitz • Forderungen, Anwartschaften, Sicherheiten • Befreiung von einer Verbindlichkeit • Nutzungen und Gebrauchsvorteile	 • bloße Chancen oder Hoffnungen genügen nicht • nur mittelbare Reflexwirkungen genügen nicht • kein rein tatsächlicher Vorgang ohne Vermögenswert • kein abstrakter „Vorteil“ ohne Inhalt • Wert und Gegenstand trennen	 • Vorteil muss dem Schuldner zugeordnet sein • maßgeblich ist der konkrete Vermögensstand • bei Geld: Betrag und Zahlungsweg nennen • bei Rechten: Inhalt und Inhaber angeben • bei Befreiung: konkrete Schuld bezeichnen	 • Erlangtes steuert die Rechtsfolge • Herausgabe nach § 818 Abs. 1 BGB • Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB • Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB • Nutzungen und Surrogate mitprüfen

1 Überblick

2 Etwas erlangt

3 Durch Leistung

4 In sonstiger Weise

5 Auf Kosten eines anderen

6 Ohne Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen

8 Einwendungen & Entreicherung

9 Sondertatbestände

10 Dreiecks-/Bankfälle



Merksatz:

„Etwas“ ist jeder konkrete vermögenswerte Vorteil, den der Anspruchsgegner rechtlich oder wirtschaftlich erhalten hat.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Durch Leistung eines anderen

§§ 812 ff. BGB

„Durch die Leistung eines anderen“

Serie Bereicherungsrecht | 3/10

Leistungskondition: § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

1 Leistungsbegriff	2 Leistungszweck	3 Mehrpersonenverhältnisse	4 Vorrang der Leistungskondition	5 Typische Konstellationen					
 • bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung • aus Sicht des Leistenden veranlasst • Empfängerhorizont für die Zweckbestimmung wichtig • § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB	 • Erfüllung einer vermeintlichen Schuld • Leistung auf einen bestimmten Rechtsgrund • Zweck bestimmt die Rückabwicklung • auch bei späterem Wegfall: § 812 Abs. 1 S. 2 BGB	 • Wer leistet an wen? • Zuweisung nach Leistungsbeziehungen • im Bankverkehr oft Kunde – Bank – Empfänger • saubere Trennung der Beteiligten erforderlich	 • geht der Nichtleistungskondition grundsätzlich vor • bewusste Leistungsbeziehung sperrt andere Zuweisungen • Sonderfälle bleiben möglich, etwa § 816 BGB • Leistungsbeziehungen genau zuordnen	 • doppelte Zahlung • Fehlüberweisung • Leistung auf unwirksamen Vertrag • Leistung nach Anfechtung oder Rücktritt • Leistung trotz Nichtbestehens einer Forderung					
1 Überblick	2 Etwas erlangt	3 Durch Leistung	4 In sonstiger Weise	5 Auf Kosten eines anderen	6 Ohne Rechtsgrund	7 Rechtsfolgen	8 Einwendungen & Entreicherung	9 Sondertatbestände	10 Dreiecks-/Bankfälle



Merksatz: Liegt eine bewusste Leistungsbeziehung vor, ist regelmäßig zuerst die Leistungskondition aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zu prüfen.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Leistung in sonstiger Weise

§§ 812 ff. BGB

„In sonstiger Weise“

Serie Bereicherungsrecht | 4/10

Nichtleistungskondiktion: § 812 Abs. 1 S. 1 Variante 2 BGB

1 Grundidee	2 Eingriffskondiktion	3 Weitere Fallgruppen	4 Abgrenzung	5 Praxisbezug
 • Bereicherung außerhalb einer Leistung • kein bewusster Leistungsvorgang • Eingriff in zugewiesene Rechtsposition • Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Variante 2 BGB • subsidiär gegenüber Variante 1	 • Nutzung oder Verwertung fremder Rechtsposition • unbefugter Gebrauch fremder Sache • Vorteil fließt dem Eingreifenden zu • Zuweisungsgehalt der Rechtsposition entscheidend • Bereicherung auf Kosten des Berechtigten	 • Verwendungskondiktion • Rückgriffskondiktion • Aufwendungen auf fremde Rechtsgüter • Abgrenzung zu EBV und Deliktsrecht • Spezialregeln können vorrangig sein	 • zuerst Leistungsbeziehungen ausschließen • kein Auffangtatbestand für Unklarheiten • Vertragsrecht und Deliktsrecht nicht vermengen • § 816 BGB bei Verfügungen vorrangig prüfen • Anspruchsgegner funktional bestimmen	 • unberechtigte Nutzung fremder Rechte • falsche Kontogutschrift ohne Leistungszweck • Verwertung fremder Sicherheiten • Zuordnung des Vorteils genau begründen • Bankrolle nicht automatisch als Empfänger behandeln

1 Überblick

2 Etwas erlangt

3 Durch Leistung

4 In sonstiger Weise

5 Auf Kosten eines anderen

6 Ohne Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen

8 Einwendungen & Entreicherung

9 Sondertatbestände

10 Dreiecks-/ Bankfälle



Merksatz: Die Nichtleistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1 Variante 2 BGB greift nur ein, wenn keine vorrangige Leistungsbeziehung vorliegt.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Auf Kosten eines anderen

„Auf Kosten eines anderen“

Serie Bereicherungsrecht | 5/10

Zurechnungszusammenhang: § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 und Var. 2 BGB

1 Zurechnungszusammenhang



- Vorteil des Bereicherten muss dem Nachteil des Entreicherten zugeordnet sein
- bloße Kausalität genügt nicht
- maßgeblich ist die konkrete Vermögensverschiebung
- Merkmal bei Leistungs- und Nichtleistungskondition
- Tatbestandsmerkmal des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB

2 Unmittelbar / mittelbar



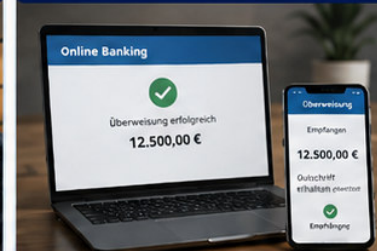
- häufig unmittelbare Vermögensverschiebung
- auch mittelbare Konstellationen möglich
- bei Mehrpersonenverhältnissen besonders relevant
- wirtschaftliche und rechtliche Zuordnung trennen
- Leistungsbeziehungen sorgfältig auswerten

3 Mehrpersonenverhältnisse



- Dreiecksverhältnisse gesondert analysieren
- Kunde – Bank – Empfänger sauber trennen
- wem ist der Vorteil zuzuordnen?
- wer ist entreichert?
- Zuweisung nach den konkreten Leistungsbeziehungen

4 Im Zahlungsverkehr



- Fehlüberweisungen und Rückbuchungen systematisch prüfen
- Kontoinhaber, Bank und Empfänger unterscheiden
- Belastung und Gutschrift getrennt betrachten
- wer hat den Vermögensvorteil endgültig erlangt?
- Bank ist nicht automatisch Leistungsempfänger

5 Banknahe Bedeutung



- praktisch bedeutsam bei Überweisung, Lastschrift und Kontobelastung
- Leistung an falschen Empfänger sorgfältig zuordnen
- Abtretung und Forderungszuordnung mitdenken
- Mehrpersonenfälle im Bankrecht sauber strukturieren
- Zurechnung entscheidet über den richtigen Bereicherungsgegner

1 Überblick

2 Etwas erlangt

3 Durch Leistung

4 In sonstiger Weise

5 Auf Kosten eines anderen

6 Ohne Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen

8 Einwendungen & Entreichung

9 Sondertatbestände

10 Doppelte/r Bankfälle



Merksatz:

„Auf Kosten eines anderen“ verlangt einen zurechenbaren Zusammenhang zwischen Vorteil des Bereicherten und Nachteil des Entreicherten; entscheidend ist die konkrete Zuordnung der Vermögensverschiebung.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Leistung ohne rechtlichen Grund

„Ohne rechtlichen Grund“

Serie Bereicherungsrecht | 6/10

Rechtsgrund fehlt oder später wegfällt

1 Kein Behaltendürfen



- kein wirksamer Vertrag vorhanden
- keine wirksame Forderung als Rechtsgrund
- Leistung erfolgt ohne rechtlichen Anlass
- Nichtigkeit, Anfechtung oder fehlende Bindung mitprüfen
- maßgeblich ist das fehlende Behaltendürfen
- Rückabwicklung grundsätzlich über § 812 Abs. 1 S. 1 BGB

2 Abstraktionsprinzip



- schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgrund sauber trennen
- Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft getrennt prüfen
- dingliche Übertragung kann trotz Mängeln wirksam sein
- bloßer Mangel des Vertrags beseitigt nicht automatisch die Verfügung
- Rückabwicklung erfolgt dann bereicherungsrechtlich
- Trennungs- und Abstraktionsprinzip stets beachten

3 Späterer Wegfall



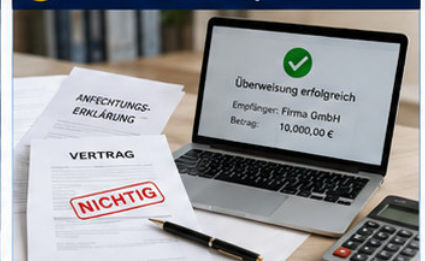
- Rechtsgrund bestand zunächst wirksam
- er fällt erst nachträglich weg
- typische Fälle sind Rücktritt, Aufhebung oder Anfechtung ex tunc
- Leistung wird nach Wegfall rechtsgrundlos
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB
- zeitlichen Ablauf sauber feststellen

4 Zweckverfehlung



- bezweckter Erfolg tritt nicht ein
- erforderlich ist eine rechtlich relevante Zweckabrede
- bloße Erwartung oder Hoffnung genügt nicht
- Leistung war auf einen bestimmten Zweck gerichtet
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB
- Schranke: § 815 BGB beachten

5 Praxisbeispiele



- Zahlung auf einen nichtigen Vertrag
- Rückabwicklung nach wirksamer Anfechtung
- Rückgewähr nach Rücktritt vom Vertrag
- Leistung trotz nicht bestehender Forderung
- zweckgebundene Zuwendung ohne Erfolgseintritt
- Überweisung ohne tragfähigen Rechtsgrund

1 Überblick

2 Etwas erlangt

3 Durch Leistung

4 In sonstiger Weise

5 Auf Kosten eines anderen

6 Ohne Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen

8 Einwendungen & Entreicherung

9 Sondertatbestände

10 Dreiecks-/Bankfälle



Merksatz: Fehlt ein wirksamer Rechtsgrund von Anfang an oder fällt er später weg, kommt eine Rückabwicklung nach § 812 BGB in Betracht.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Rechtsfolgen

Rechtsfolgen nach § 818 BGB

Serie Bereicherungsrecht | 7/10

Herausgabe, Nutzungen, Wertersatz, Umfang und Haftung

1 Herausgabe	2 Nutzungen	3 Wertersatz	4 Umfang	5 Haftungsstufen
				
• Ausgangspunkt ist die Herausgabe des konkret Erlangten • Naturalrestitution hat grundsätzlich Vorrang • erfasst Geld, Sachen, Rechte oder Befreiungen • maßgeblich ist genau das, was der Empfänger erlangt hat • Rechtsgrundlage: § 818 Abs. 1 BGB	• neben dem Erlangten sind auch gezogene Nutzungen herauszugeben • hierzu zählen insbesondere Zinsen, Früchte, Mieten und Gebrauchsvorteile • der Nutzungsbegriff richtet sich nach § 100 BGB • relevant ist der objektive Nutzungsvorteil • ebenfalls erfasst von § 818 Abs. 1 BGB	• ist Herausgabe in Natur unmöglich, tritt Wertersatz an die Stelle • typische Fälle: Verbrauch, Weiterveräußerung, Untergang oder Unmöglichkeit • ersetzt wird der wirtschaftliche Wert des Erlangten • Ziel ist die wertmäßige Gleichstellung des Berechtigten • Rechtsgrundlage: § 818 Abs. 2 BGB	• die Rechtsfolge richtet sich nach dem konkret Erlangten • in Betracht kommen Geld, Sachen, Rechte, Nutzungen und Surrogate • bei einer Befreiung ist die konkrete Schuld maßgeblich • Surrogate und Ersatzgegenstände sind mitzuprüfen • kein schematischer Einheitsanspruch, sondern präzise Bestimmung des Erlangten	• grundsätzlich ist die Haftung durch die Entreicherung begrenzt • eine verschärfte Haftung kommt nach §§ 818 Abs. 4, 819, 820 BGB in Betracht • maßgeblich sind insbesondere Kenntnis und besondere Umstände • ab verschärfter Haftung haftet der Empfänger weitergehend für Verschlechterung oder Untergang • Zeitpunkt und Umfang der Kenntnis müssen sauber geprüft werden

1 Überblick

2 Etwas erlangt

3 Durch Leistung

4 In sonstiger Weise

5 Auf Kosten eines anderen

6 Ohne Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen

8 Einwendungen & Entreicherung

9 Sondertatbestände

10 Dreiecks-/Bankfälle



Merksatz:

Die Rechtsfolgen richten sich nach dem konkret Erlangten: herauszugeben sind das Erlangte selbst, gezogene Nutzungen und gegebenenfalls Wertersatz; die Haftung kann sich nach §§ 819, 820 BGB verschärfen.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Einwendungen

Einwendungen und Entreicherung

Serie Bereicherungsrecht | 8/10

Ausschlusstatbestände, Entreicherung und verschärfte Haftung

1 § 813 BGB	2 § 814 BGB	3 § 817 BGB	4 § 818 Abs. 3 BGB	5 Verschärfte Haftung					
									
• Leistung trotz dauernder Einrede • besonders relevant bei nicht durchsetzbaren Forderungen • bei Verjährung zusätzlich § 214 Abs. 2 BGB beachten • freiwillig Geleistetes ist regelmäßig nicht rückforderbar • entscheidend ist, dass der Leistende nicht mehr leisten musste • Abgrenzung zu bloß bestrittenen Forderungen sauber ziehen	• Rückforderung ausgeschlossen bei Kenntnis der Nichtschuld • erforderlich ist positive Kenntnis des Leistenden • bloße Zweifel oder Fahrlässigkeit genügen nicht • maßgeblich ist der Kenntnisstand im Zeitpunkt der Leistung • Vorbehaltszahlungen und Drucksituationen gesondert würdigen • Kenntnis des Empfängers ist nicht ausreichend	• Satz 1: Herausgabeanspruch bei verbots- oder sittenwidrigem Empfang • Satz 2: Rückforderungssperre bei beiderseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß • Norm ist restriktiv anzuwenden • Wertung des verletzten Verbotsgesetzes berücksichtigen • besonders klausur- und praxisrelevant bei verbotenen Geschäften • genaue Trennung zwischen Satz 1 und Satz 2 erforderlich	• Haftung nur, soweit der Empfänger noch bereichert ist • Verbrauch, Untergang oder Weitergabe können Entreicherung begründen • ersparte Aufwendungen und Surrogate stets mitprüfen • keine Entreicherung bei fortbestehendem Vermögensvorteil • Einwand begrenzt die Herausgabepflicht des Empfängers • Zeitpunkt der Bereicherung und des Wegfalls sauber bestimmen	• § 818 Abs. 4 BGB: ab Rechtshängigkeit Haftung nach allgemeinen Vorschriften • § 819 Abs. 1 BGB: verschärfte Haftung ab Kenntnis des fehlenden Rechtsgrunds • § 819 Abs. 2 BGB: Gleichstellung bei Gesetzes- oder Sittenverstoß • § 820 BGB regelt weitere gesetzliche Sonderfälle verschärfter Haftung • Kenntnis, Rechtshängigkeit und Sonderkonstellation exakt feststellen • verschärfte Haftung kann den Einwand der Entreicherung verdrängen					
1 Überblick	2 Etwas erlangt	3 Durch Leistung	4 In sonstiger Weise	5 Auf Kosten eines anderen	6 Ohne Rechtsgrund	7 Rechtsfolgen	8 Einwendungen & Entreicherung	9 Sondertatbestände	10 Dreiecks-/Bankfälle



Merksatz: Einwendungen und Entreicherung entscheiden häufig über den Erfolg des Bereicherungsanspruchs: Besonders wichtig sind §§ 813, 814, 817 BGB, der Entreicherungseinwand aus § 818 Abs. 3 BGB sowie die verschärfte Haftung nach §§ 818 Abs. 4, 819, 820 BGB.

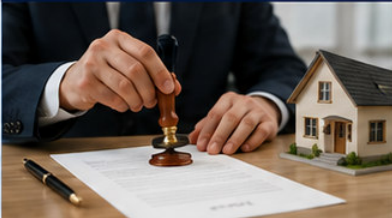
Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Sondertatbestände

Sondertatbestände

Serie Bereicherungsrecht | 9/10

Spezialnormen zu Verfügung, Leistung an Nichtberechtigte und Dritterwerb

1 § 816 Abs. 1 S. 1 BGB	2 § 816 Abs. 1 S. 2 BGB	3 § 816 Abs. 2 BGB	4 § 822 BGB	5 Verhältnis zu § 812 BGB					
									
• Verfügung eines Nichtberechtigten über fremdes Recht oder fremde Sache • Verfügung muss dem Berechtigten gegenüber wirksam sein • der Nichtberechtigte hat durch die Verfügung etwas erlangt • der Berechtigte kann Herausgabe des Erlangten verlangen • klassische Fälle: wirksame Verfügung trotz fehlender Berechtigung, etwa beim gutgläubigen Erwerb • Anspruch richtet sich gegen den Nichtberechtigten	• unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten zugunsten eines Dritten • der unentgeltliche Erwerber ist nicht schutzwürdig • der Berechtigte kann unmittelbar Herausgabe vom Begünstigten verlangen • Voraussetzung ist ein unentgeltlicher Erwerb • typisch bei Schenkung oder sonstiger unentgeltlicher Zuwendung • die Spezialnorm verdrängt den Rückgriff auf § 812 BGB	• Leistung an einen Nichtberechtigten • die Leistung wirkt gegenüber dem Berechtigten befreiend • der Berechtigte kann Herausgabe vom Nichtberechtigten verlangen • besonders wichtig bei Abtretung und Zahlung an den Altgläubiger • maßgeblich ist die befreiende Wirkung der Leistung • Anspruchsgegner ist der Nichtberechtigte als Empfänger der Leistung	• Dritterwerb nach unentgeltlicher Weitergabe des Erlangten • der ursprüngliche Empfänger ist nicht mehr erreichbar oder entreichert • Durchgriff gegen den Dritten nur bei unentgeltlichem Erwerb • der Dritte haftet auf Herausgabe des Erlangten • Norm verhindert die Aushöhlung des Bereicherungsanspruchs • subsidiärer Charakter gegenüber dem Anspruch gegen den Erstempfänger	• § 816 BGB und § 822 BGB sind Spezialnormen des Bereicherungsrechts • sie gehen § 812 BGB vor, soweit ihre Voraussetzungen vorliegen • deshalb ist der Lebenssachverhalt zuerst sauber zuzuordnen • Verfügung, Leistung an Nichtberechtigte und Dritterwerb getrennt prüfen • richtiger Anspruchsgegner ist jeweils gesondert zu bestimmen • gerade in Bank- und Mehrpersonenfällen ist die Spezialität besonders wichtig					
1 Überblick	2 Etwas erlangt	3 Durch Leistung	4 In sonstiger Weise	5 Auf Kosten eines anderen	6 Ohne Rechtsgrund	7 Rechtsfolgen	8 Einwendungen & Entreichung	9 Sondertatbestände	10 Dreiecks-/Bankfälle



Merksatz: Die Sondertatbestände der §§ 816 und 822 BGB regeln besondere Fallgruppen eigenständig und gehen dem allgemeinen Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB vor, soweit ihre tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Oliver Michaelis

I. Ungerechtfertigte Bereicherung – Dreiecksfälle

Dreiecks- und Bankfälle

Serie Bereicherungsrecht | 10/10

Mehrpersonenverhältnisse im Zahlungsverkehr systematisch einordnen

1

Grundstruktur

```
graph LR; L[Leistender] --> Z[Zahlstelle Bank]; Z --> E[Empfänger]
```

- in Dreiecksverhältnissen sind Leistender, Zahlstelle und Empfänger zu trennen
- Ausgangsfrage ist immer: Wer leistet an wen?
- entscheidend ist die Zuweisung nach den konkreten Leistungsbeziehungen
- die Leistungskondition hat grundsätzlich Vorrang
- Mehrpersonenfälle verlangen eine besonders saubere Strukturierung
- ohne klare Zuordnung drohen falsche Anspruchsgegner

2

Überweisung / Anweisung

Überweisung
Empfänger: Max Mustermann
IBAN: DE12 3456 7890 1234 5678 90
Betrag: 1.500,00 EUR
Verwendungszweck: Rechnung 1234

- bei der Überweisung weist der Kunde seine Bank zur Zahlung an
- bei wirksamer Anweisung leistet regelmäßig der Kunde an den Empfänger
- die Bank ist dabei grundsätzlich nur Zahlstelle
- Kontoinhaber, Anweisender und Empfänger dürfen nicht vermengt werden
- fehlt eine wirksame Anweisung, verschiebt sich die bereicherungsrechtliche Zuordnung
- der Zahlungsweg ist stets Schritt für Schritt nachzuvollziehen

3

Fehlüberweisung / Doppelzahlung

Überweisung fehlgeleitet
Empfänger: Unbekannt

Datum	Ursache	Ursache	Ursache	Ursache
02.05.	Gutschrift	Gutschrift	Gutschrift	Gutschrift
03.05.	Gutschrift	Gutschrift	Gutschrift	Gutschrift

- typische Fälle sind Überweisung ohne Auftrag oder auf ein falsches Konto
- ebenso häufig ist die doppelte Leistung auf dieselbe Schuld
- die Rückabwicklung richtet sich nach der tatsächlich bestehenden Leistungsbeziehung
- Buchungsvorgang, Gutschrift und endgültiger Vermögensvorteil getrennt prüfen
- nicht vorschnell die Bank als Bereicherungsgegner behandeln
- der konkret Erlangte ist präzise zu bestimmen

4

Abtretung / Altgläubiger

ABTRETUNGSERKLÄRUNG
Die Forderung gegen Schuldner GmbH wird hiermit an NeuGläubiger GmbH abgetreten.

Altgläubiger
Zahlung

- nach einer Abtretung wird mitunter an den bisherigen Gläubiger gezahlt
- hier ist besonders an § 816 Abs. 2 BGB zu denken
- entscheidend ist, ob die Leistung gegenüber dem neuen Gläubiger befreiend wirkt
- der Berechtigte kann dann Herausgabe vom Altgläubiger verlangen
- der Kenntnisstand des Schuldners kann zusätzlich bedeutsam sein
- Forderungszuordnung und Leistungsempfänger sauber trennen

5

Typische Bankkonstellationen

Kontoübersicht
Fehlbuchung -350,00 €
Kontoverwechslung +800,00 €
Rückbelastung -100,00 €
Lastschrift -75,00 €
Auszahlung an Falschen -500,00 €

- Fehlbuchung, Kontoverwechslung und Rückbelastung sind klassische Bankfälle
- auch Lastschrift, Kartenzahlung und Auszahlung an den Falschen sind praxisrelevant
- die Bankrolle ist jeweils funktional und nicht automatisch die des Empfängers
- Mehrpersonenfälle sind streng nach Zahlungsweg und Leistungszweck zu ordnen
- Spezialnormen wie § 816 Abs. 2 BGB sind stets mitzudenken
- im Ergebnis muss der richtige Bereicherungsgegner eindeutig feststehen

1 Überblick

2 Etwas erlangt

3 Durch Leistung

4 In sonstiger Weise

5 Auf Kosten eines anderen

6 Ohne Rechtsgrund

7 Rechtsfolgen

8 Einwendungen & Entreicherung

9 Sondertatbestände

10 Dreiecks-/ Bankfälle

15

Merksatz: Dreiecks- und Bankfälle verlangen eine besonders präzise Prüfung der Leistungsbeziehungen: Maßgeblich ist, wer wem aufgrund welchen Zahlungswegs welchen Vermögensvorteil zugewendet hat.

Oliver Michaelis

II. Fälle

Oliver Michaelis



Beispiel 1: Die doppelte Überweisung

Sachverhalt

K kauft von V einen gebrauchten Laptop für 900 EUR.

K überweist den Kaufpreis ordnungsgemäß auf das Konto des V. Wegen einer technischen Verzögerung in seiner Banking-App wird ihm die Überweisung am nächsten Tag noch als „offen“ angezeigt. K geht deshalb irrtümlich davon aus, dass die Zahlung nicht ausgeführt wurde, und löst dieselbe Überweisung erneut aus.

V erhält dadurch zweimal 900 EUR.

Als K den Fehler bemerkt, verlangt er die zweite Zahlung zurück. V meint, K habe selbst überwiesen; außerdem sei der Laptop sehr günstig gewesen. K könne froh sein, ihn überhaupt bekommen zu haben.

Frage:

Kann K von V Rückzahlung der zweiten 900 EUR verlangen?

1 Kauf des Laptops



- K kauft von V einen gebrauchten Laptop für 900 EUR.

2 Erste Überweisung



- K überweist den Kaufpreis ordnungsgemäß auf das Konto des V.

3 Technische Verzögerung



- Am nächsten Tag wird die Überweisung in der Banking-App noch als „offen“ angezeigt.
- K geht irrtümlich davon aus, dass die Zahlung nicht ausgeführt wurde.

4 Zweite Überweisung



- K löst dieselbe Überweisung erneut aus.

5 Doppelte Zahlung



- V erhält dadurch zweimal 900 EUR.
- Als K den Fehler bemerkt, verlangt er die zweite Zahlung zurück.

6 Einwand des V



- V meint, K habe selbst überwiesen.
- Außerdem sei der Laptop sehr günstig gewesen.
- K könne froh sein, ihn überhaupt bekommen zu haben.

Beispiel 1: Die doppelte Überweisung

Musterlösung 1/3

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der zweiten 900 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** haben.

Nach **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** ist zur Herausgabe verpflichtet, wer durch Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Leistungskondiktion. Zu prüfen ist daher, ob V durch eine Leistung des K auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

Zunächst müsste V **etwas erlangt** haben.

Unter „etwas“ ist jeder vermögenswerte Vorteil zu verstehen. Erfasst sind insbesondere Geld, Kontogutschriften, Forderungen, Rechte, Besitz, Eigentum oder auch die Befreiung von einer Verbindlichkeit.

V hat auf seinem Konto eine zweite Gutschrift in Höhe von 900 EUR erhalten. Eine Kontogutschrift erhöht wirtschaftlich das Vermögen des Kontoinhabers, weil er gegenüber seiner Bank über diesen Betrag verfügen kann. Damit hat V durch die zweite Überweisung einen vermögenswerten Vorteil und somit „etwas“ im Sinne des **§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB** erlangt.

Dieses Etwas müsste V **durch Leistung des K** erlangt haben.

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. K hat die zweite Überweisung bewusst ausgelöst. Er wollte damit zwar keinen zusätzlichen Betrag schenken, sondern ging irrtümlich davon aus, dass die erste Zahlung noch nicht ausgeführt worden sei. Gleichwohl wollte er mit der zweiten Zahlung aus seiner Sicht die Kaufpreisforderung des V erfüllen. Die Zahlung war also bewusst und zweckgerichtet auf die Erfüllung einer vermeintlich noch bestehenden Schuld gerichtet. Damit liegt eine Leistung des K an V vor.

Die Bereicherung müsste außerdem **auf Kosten des K** erfolgt sein.

Dies ist der Fall, wenn der Vermögensvorteil des Empfängers dem Vermögen des Leistenden zurechenbar entstammt. Durch die zweite Überweisung wurde das Konto des K mit weiteren 900 EUR belastet, während V eine entsprechende Gutschrift erhielt. Der Vermögensvorteil des V beruht daher unmittelbar auf einer Vermögensminderung des K. Das Merkmal „auf Kosten des K“ ist erfüllt.

Beispiel 1: Die doppelte Überweisung

Musterlösung 2/3

Weiter müsste V die zweiten 900 EUR **ohne rechtlichen Grund** erlangt haben.

Ein rechtlicher Grund könnte sich aus dem Kaufvertrag über den Laptop ergeben. Dieser Kaufvertrag begründete zunächst eine Kaufpreisforderung des V gegen K in Höhe von 900 EUR. Diese Forderung wurde jedoch bereits durch die erste Überweisung erfüllt. Nach **§ 362 Abs. 1 BGB** erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Mit Eingang der ersten Zahlung bei V war die Kaufpreisforderung daher erfüllt. Für eine zweite Zahlung in Höhe von nochmals 900 EUR bestand keine offene Forderung mehr.

Die zweite Zahlung erfolgte somit nicht auf eine tatsächlich bestehende Schuld, sondern nur auf eine von K irrtümlich angenommene Schuld. Dass K die Zahlung selbst ausgelöst hat, ändert daran nichts. Für den Bereicherungsanspruch kommt es nicht darauf an, ob der Leistende technisch freiwillig überwiesen hat, sondern ob der Empfänger die Leistung rechtlich behalten darf. Da die Kaufpreisforderung bereits durch die erste Zahlung erloschen war, fehlte für die zweite Zahlung der rechtliche Grund.

Auch der Einwand des V, der Laptop sei besonders günstig gewesen, ist unerheblich. Der Kaufpreis war zwischen K und V mit 900 EUR vereinbart. Eine nachträgliche subjektive Einschätzung des V, der Gegenstand sei mehr wert gewesen, begründet keinen weiteren Zahlungsanspruch. Ebenso liegt keine Schenkung vor. Eine Schenkung würde nach **§ 516 Abs. 1 BGB** voraussetzen, dass beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte. K wollte gerade nicht unentgeltlich einen weiteren Betrag zuwenden.

Rechtsfolge des **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** ist die Herausgabe des Erlangten. Bei Geld erfolgt dies durch Rückzahlung des entsprechenden Betrags. V hat daher die zweite Zahlung in Höhe von 900 EUR an K herauszugeben. Der Umfang der Herausgabepflicht richtet sich ergänzend nach **§ 818 Abs. 1 BGB**.

Ergebnis:

K hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der zweiten 900 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB**.

Beispiel 1: Die doppelte Überweisung

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema

Anspruch K gegen V auf Rückzahlung von 900 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

1. Etwas erlangt
2. Durch Leistung des K
3. Auf Kosten des K
4. Ohne rechtlichen Grund
5. **Rechtsfolge:** Herausgabe nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, Umfang nach § 818 Abs. 1 BGB

Beispiel 2: Zahlung nach unwirksamem Vertrag

Sachverhalt

Der 17-jährige M eröffnet ohne Zustimmung seiner Eltern bei der B-Bank ein kostenpflichtiges Zusatzkonto mit besonderen Serviceleistungen. Für das Konto werden monatlich 12 EUR berechnet. M zahlt die Gebühren für vier Monate von seinem Taschengeldkonto.

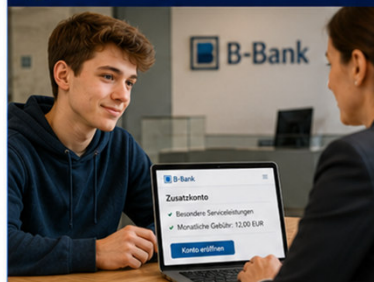
Die Eltern erfahren später von dem Zusatzkonto und verweigern die Genehmigung.

Die B-Bank meint, M habe die Leistungen in Anspruch genommen und die Gebühren freiwillig gezahlt.

Die Eltern verlangen für M Rückzahlung der gezahlten 48 EUR.

Frage:
Kann M von der B-Bank Rückzahlung der 48 EUR verlangen?

1 Eröffnung des Zusatzkontos



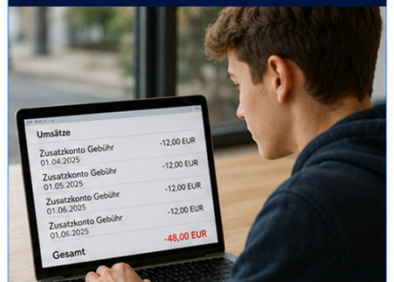
- Der 17-jährige M eröffnet bei der B-Bank ein kostenpflichtiges Zusatzkonto.
- Die Zustimmung seiner Eltern liegt nicht vor.

2 Monatliche Gebühren



- Für das Zusatzkonto werden monatlich 12 EUR berechnet.
- Das Konto umfasst besondere Serviceleistungen.

3 Zahlung durch M



- M zahlt die Gebühren vier Monate lang von seinem Taschengeldkonto.
- Insgesamt entrichtet er 48 EUR.

4 Reaktion der Eltern



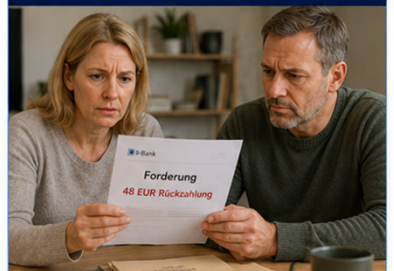
- Die Eltern erfahren später von dem Zusatzkonto.
- Sie verweigern die Genehmigung.

5 Einwand der B-Bank



- Die B-Bank meint, M habe die Leistungen in Anspruch genommen.
- Außerdem habe er die Gebühren freiwillig gezahlt.

6 Forderung auf Rückzahlung



- Die Eltern verlangen für M die Rückzahlung der gezahlten 48 EUR.
- Streitpunkt ist, ob die Bank das Geld behalten darf.

Beispiel 2: Zahlung nach unwirksamem Vertrag

Musterlösung 1/3

M könnte gegen die B-Bank einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten 48 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die B-Bank durch Leistung des M auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

Die B-Bank müsste zunächst **etwas erlangt** haben. Sie hat von M vier Monatsgebühren zu je 12 EUR erhalten, insgesamt also 48 EUR. Geld ist ein vermögenswerter Vorteil. Die B-Bank hat daher etwas im Sinne des **§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB** erlangt.

Dieses Etwas müsste sie **durch Leistung des M** erhalten haben. M zahlte die Gebühren, weil er davon ausging, zur Zahlung aus dem Zusatzkontovertrag verpflichtet zu sein. Die Zahlung erfolgte damit bewusst und zweckgerichtet zur Erfüllung einer vermeintlichen vertraglichen Entgeltpflicht. Eine Leistung des M liegt vor.

Die Leistung erfolgte auch **auf Kosten des M**. Das Vermögen des M wurde durch die Zahlungen um insgesamt 48 EUR vermindert, während das Vermögen der B-Bank entsprechend vermehrt wurde.

Entscheidend ist, ob die Zahlungen **ohne rechtlichen Grund** erfolgten. Als rechtlicher Grund kommt der Vertrag über das kostenpflichtige Zusatzkonto in Betracht. Dieser Vertrag müsste wirksam zustande gekommen sein.

M ist 17 Jahre alt. Er ist daher nach **§ 106 BGB** beschränkt geschäftsfähig.

Nach **§ 107 BGB** bedarf ein Minderjähriger zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ein kostenpflichtiges Zusatzkonto ist für M nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, weil er hierdurch zur Zahlung monatlicher Gebühren verpflichtet wird. Damit begründet der Vertrag für M rechtliche Nachteile. Die Einwilligung seiner Eltern war daher erforderlich.

Eine solche Einwilligung lag nicht vor. Der Vertrag war deshalb zunächst schwebend unwirksam. Nach **§ 108 Abs. 1 BGB** hängt die Wirksamkeit eines von einem Minderjährigen ohne erforderliche Einwilligung geschlossenen Vertrags von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. Die Eltern haben die Genehmigung später verweigert. Damit ist der Vertrag endgültig unwirksam.

Beispiel 2: Zahlung nach unwirksamem Vertrag

Musterlösung 2/3

Ein wirksamer Vertrag als Rechtsgrund für die Gebührenzahlungen bestand somit nicht. Die B-Bank kann sich auch nicht darauf berufen, M habe die Leistungen tatsächlich genutzt. Entscheidend für die Zahlungspflicht ist nicht allein die tatsächliche Nutzung, sondern das Bestehen eines rechtlichen Anspruchs auf das Entgelt. Da der entgeltliche Vertrag mangels Genehmigung unwirksam ist, fehlt der Rechtsgrund für die gezahlten Gebühren.

Zu prüfen wäre allenfalls, ob der sogenannte Taschengeldparagraph des **§ 110 BGB** eingreift. Danach gilt ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen wurden. Der Sachverhalt sagt zwar, dass M von seinem Taschengeldkonto gezahlt hat. Allerdings handelt es sich bei einem kostenpflichtigen Zusatzkonto um ein auf Dauer angelegtes Vertragsverhältnis mit wiederkehrenden Entgeltpflichten. Bei solchen Dauerschuldverhältnissen ist § 110 BGB besonders vorsichtig zu behandeln. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass die Eltern M die Mittel gerade zur Begründung eines kostenpflichtigen Zusatzkontos überlassen haben. Für die klausurgerechte Lösung kann daher davon ausgegangen werden, dass § 110 BGB den Vertrag nicht wirksam macht. Das gilt auch, obwohl der M bereits 17 Jahre ist und in weniger als 1 Jahr selbst volljährig ist und damit seine schwebenden Verträge dann eigenständig genehmigen könnte.

Mangels wirksamen Vertrags bestand kein Rechtsgrund für die Zahlung der 48 EUR. Die Voraussetzungen des **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** sind erfüllt.

Rechtsfolge ist die Herausgabe des Erlangten. Die B-Bank muss daher die erhaltenen Gebühren in Höhe von 48 EUR zurückzahlen.

Ergebnis:

M hat gegen die B-Bank einen Anspruch auf Rückzahlung von 48 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB**.

Beispiel 2: Zahlung nach unwirksamem Vertrag

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema

Anspruch M gegen die B-Bank auf Rückzahlung von 48 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

1. Etwas erlangt: 48 EUR
2. Durch Leistung des M
3. Auf Kosten des M
4. Ohne rechtlichen Grund
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit, § 106 BGB
 - rechtlich nachteiliges Geschäft, § 107 BGB
 - fehlende Einwilligung und verweigerte Genehmigung, § 108 BGB
 - Taschengeld-Regelung, § 110 BGB
5. **Rechtsfolge:** Rückzahlung nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB

Beispiel 3: Fehlüberweisung an den falschen Empfänger

Sachverhalt

S schuldet dem Handwerker G aus einer Rechnung 3.000 EUR.

Beim Eingeben der IBAN im Online-Banking vertippt sich S. Die eingegebene IBAN gehört nicht G, sondern dem unbeteiligten E.

Die Bank führt die Überweisung technisch ordnungsgemäß aus.

E erhält eine Kontogutschrift über 3.000 EUR. Er bemerkt den Zahlungseingang, kann ihn aber keinem Vorgang zuordnen. Er verwendet 1.000 EUR zur Begleichung eigener Rechnungen. Als S den Fehler bemerkt, verlangt er von E Rückzahlung der 3.000 EUR.

E meint, er habe mit S keinen Vertrag geschlossen. Außerdem sei ein Teil des Geldes schon verbraucht.

Frage:

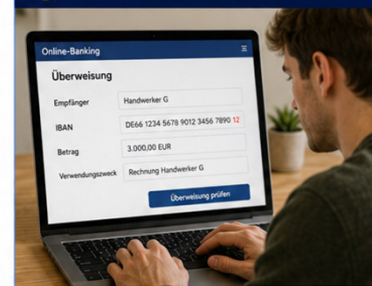
Kann S von E Rückzahlung der 3.000 EUR verlangen?

1 Rechnung des G



- S schuldet dem Handwerker G aus einer Rechnung 3.000 EUR.

2 Falsche IBAN



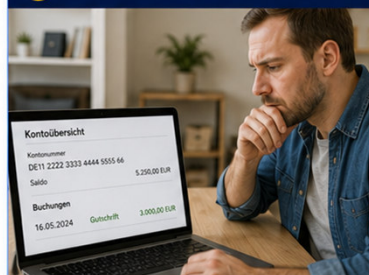
- Beim Eingeben der IBAN im Online-Banking vertippt sich S.
- Die eingegebene IBAN gehört nicht G, sondern dem unbeteiligten E.

3 Ausführung durch die Bank



- Die Bank führt die Überweisung technisch ordnungsgemäß aus.

4 Gutschrift bei E



- E erhält eine Kontogutschrift über 3.000 EUR.
- Er kann den Zahlungseingang keinem Vorgang zuordnen.

5 Verwendung des Geldes



- E verwendet 1.000 EUR zur Begleichung eigener Rechnungen.

6 Streit um Rückzahlung



- Als S den Fehler bemerkt, verlangt er von E Rückzahlung der 3.000 EUR.
- E meint, er habe mit S keinen Vertrag geschlossen.
- Außerdem sei ein Teil des Geldes schon verbraucht.

Beispiel 3: Fehlüberweisung an den falschen Empfänger

Musterlösung 1/3

S könnte gegen E einen Anspruch auf Rückzahlung von 3.000 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** haben.

Dazu müsste E durch Leistung des S auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

Zunächst müsste E **etwas erlangt** haben. E hat auf seinem Girokonto eine Gutschrift über 3.000 EUR erhalten. Eine Kontogutschrift ist ein vermögenswerter Vorteil, weil sich die Forderung des Kontoinhabers gegen seine Bank erhöht. E kann über den gutgeschriebenen Betrag verfügen. Damit hat E einen Vermögensvorteil erlangt.

Dieses Etwas müsste E **durch Leistung des S** erlangt haben. S hat die Überweisung im Online-Banking bewusst veranlasst. Zwar wollte S eigentlich an G zahlen, um dessen Rechnung zu erfüllen. Durch die fehlerhafte IBAN wurde jedoch E als Zahlungsempfänger begünstigt. Bei Banküberweisungen ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen, wer Leistender und wer Empfänger der Leistung ist. Für den hier einfachen Fall gilt: S hat den Zahlungsvorgang selbst ausgelöst, und der Betrag ist dem Konto des E gutgeschrieben worden. Die Zahlung stellt daher eine bewusste Vermögenszuwendung des S dar, auch wenn sie aufgrund eines Irrtums an den falschen Empfänger gelangte. Die Leistung erfolgte aus Sicht des S zur Erfüllung einer vermeintlich gegenüber dem konkret erreichten Empfänger bestehenden Zuordnung. Für den Bankfachwirt-Kontext genügt deshalb die Einordnung als Leistung des S an E.

Die Bereicherung erfolgte auch **auf Kosten des S**. Das Konto des S wurde mit 3.000 EUR belastet, während E eine entsprechende Gutschrift erhielt. Damit ist der erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen Vermögensminderung und Vermögensmehrung gegeben.

E müsste die Gutschrift **ohne rechtlichen Grund** erhalten haben. Zwischen S und E bestand kein Vertrag und keine sonstige Forderung. E hatte gegen S keinen Anspruch auf Zahlung von 3.000 EUR. Der Rechtsgrund, den S eigentlich erfüllen wollte, bestand allein im Verhältnis zwischen S und G. Dieser Rechtsgrund kann E aber nicht zum Behaltendürfen berechtigen. Gegenüber E fehlte somit der rechtliche Grund.

Beispiel 3: Fehlüberweisung an den falschen Empfänger

Musterlösung 2/3

Der Anspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** besteht daher dem Grunde nach. Der Einwand des E, er habe mit S keinen Vertrag geschlossen, hilft ihm nicht. Gerade weil zwischen S und E kein Vertrag bestand, fehlt der Rechtsgrund für die Zahlung.

Fraglich ist jedoch, in welchem Umfang E zur Rückzahlung verpflichtet ist. Nach **§ 818 Abs. 1 BGB** erstreckt sich die Verpflichtung zur Herausgabe auf das Erlangte sowie auf gezogene Nutzungen und Surrogate. Bei einer Geldzahlung ist grundsätzlich der erhaltene Geldbetrag zurückzuzahlen. Ist die Herausgabe des Erlangten nicht möglich, kann nach **§ 818 Abs. 2 BGB** Wertersatz zu leisten sein.

E beruft sich darauf, er habe 1.000 EUR bereits zur Begleichung eigener Rechnungen verwendet. Damit macht er sinngemäß Entreichung nach **§ 818 Abs. 3 BGB** geltend. Nach dieser Vorschrift ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Wertersatz ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Entscheidend ist also, ob E durch die Verwendung des Geldes noch einen wirtschaftlichen Vorteil hat.

Hat E mit dem Geld eigene Schulden getilgt, ist er regelmäßig nicht entreichert. Denn durch die Tilgung eigener Verbindlichkeiten wird sein Vermögen weiterhin entlastet. Die früher bestehende Schuld ist weggefallen. Diese Befreiung von einer Verbindlichkeit ist selbst ein vermögenswerter Vorteil. Anders könnte es liegen, wenn E das Geld für Luxusausgaben verwendet hätte, die er sonst nicht getätigt hätte und die keinen bleibenden Vermögenswert hinterlassen. Das ist hier aber nicht der Fall. E hat eigene Rechnungen bezahlt und dadurch sein Vermögen entlastet.

E ist daher auch hinsichtlich der verwendeten 1.000 EUR grundsätzlich noch bereichert. Eine Entreichung nach **§ 818 Abs. 3 BGB** greift nicht durch.

Ergebnis:

S kann von E Rückzahlung von 3.000 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** verlangen.

Beispiel 3: Fehlüberweisung an den falschen Empfänger

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema

Anspruch S gegen E auf Rückzahlung von 3.000 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

1. Etwas erlangt
 - Kontogutschrift / Auszahlungsanspruch
2. Durch Leistung des S
3. Auf Kosten des S
4. Ohne rechtlichen Grund
 - kein Schuldverhältnis zwischen S und E
5. **Rechtsfolge**
 - Herausgabe, § 812 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Umfang, § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB
 - Entreicherung, § 818 Abs. 3 BGB

Beispiel 4: Rückbuchung und Entreichung

Sachverhalt

K erhält auf seinem Girokonto eine Gutschrift über 2.500 EUR.

Aus dem Verwendungszweck ergibt sich nur „Rückzahlung“. K geht davon aus, es handele sich um eine längst erwartete Erstattung aus einem alten Vertragsverhältnis. Tatsächlich stammt die Überweisung von Z, der sich bei der Kontonummer vertan hat.

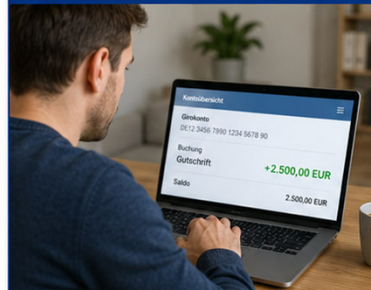
K verwendet 1.800 EUR für offene Strom- und Mietschulden. Die restlichen 700 EUR befinden sich noch auf dem Konto. Zwei Wochen später fordert Z die gesamten 2.500 EUR zurück.

K meint, er sei jedenfalls in Höhe von 1.800 EUR nicht mehr bereichert. Z meint, K habe fremdes Geld erhalten und müsse alles zurückzahlen.

Frage:

Kann Z von K Rückzahlung der 2.500 EUR verlangen?

1 Gutschrift auf dem Girokonto



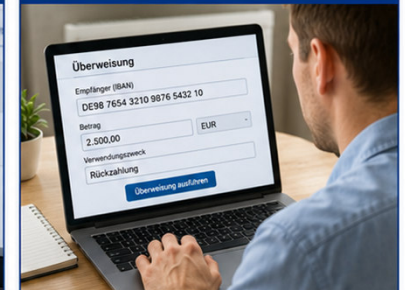
- K erhält auf seinem Girokonto eine Gutschrift über 2.500 EUR.

2 Verwendungszweck

Umsätze		
Datum	Buchung	Verwendungszweck
15.05.2024	Gutschrift	Rückzahlung

- Als Verwendungszweck ist nur „Rückzahlung“ angegeben.
- K geht von einer erwarteten Erstattung aus einem alten Vertragsverhältnis aus.

3 Irrtum des Z



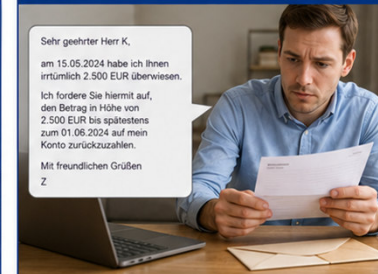
- Tatsächlich stammt die Überweisung von Z.
- Z hat sich bei der Kontonummer vertan.

4 Verwendung des Geldes



- K verwendet 1.800 EUR für offene Strom- und Mietschulden.
- Die restlichen 700 EUR befinden sich noch auf dem Konto.

5 Rückforderung durch Z



- Zwei Wochen später fordert Z die gesamten 2.500 EUR zurück.

6 Streit um die Rückzahlung



- K meint, er sei jedenfalls in Höhe von 1.800 EUR nicht mehr bereichert.
- Z meint, K habe fremdes Geld erhalten und müsse alles zurückzahlen.

Beispiel 4: Rückbuchung und Entreicherung

Musterlösung 1/3

Z könnte gegen K einen Anspruch auf Rückzahlung von 2.500 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** haben.

K müsste zunächst **etwas erlangt** haben. K erhielt auf seinem Girokonto eine Gutschrift über 2.500 EUR. Die Gutschrift verbessert seine vermögensrechtliche Stellung, weil sein Kontoguthaben erhöht wird beziehungsweise sich ein Auszahlungsanspruch gegen seine Bank ergibt. K hat damit einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

Dieses Etwas müsste K **durch Leistung des Z** erlangt haben. Z hat die Überweisung bewusst veranlasst. Zwar wollte Z nicht an K leisten, sondern hat sich bei der Kontonummer vertan. Gleichwohl beruht die Gutschrift auf einem von Z ausgelösten Zahlungsvorgang. In einfachen Fehlüberweisungsfällen kann daher eine Leistung des Z an den tatsächlichen Empfänger K angenommen werden. Jedenfalls liegt eine zurechenbare Vermögensverschiebung von Z zu K vor.

Die Bereicherung erfolgte auch **auf Kosten des Z**, da dessen Konto durch die Überweisung belastet wurde und K eine entsprechende Gutschrift erhielt.

K müsste die 2.500 EUR **ohne rechtlichen Grund** erhalten haben. Zwischen Z und K bestand kein Schuldverhältnis, das K zum Behaltendürfen berechtigen würde. Der Verwendungszweck „Rückzahlung“ allein schafft keinen Rechtsgrund. Entscheidend ist, ob tatsächlich eine Forderung des K gegen Z bestand. Das war nicht der Fall. K hat die 2.500 EUR daher ohne rechtlichen Grund erlangt.

Damit besteht dem Grunde nach ein Anspruch des Z gegen K aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB**.

Nun ist der Umfang der Rückzahlung zu prüfen. Nach **§ 818 Abs. 1 BGB** ist das Erlangte herauszugeben. Bei Geld bedeutet dies grundsätzlich Rückzahlung des entsprechenden Betrags. Nach **§ 818 Abs. 2 BGB** ist Wertersatz zu leisten, wenn die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist oder der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande ist.

Beispiel 4: Rückbuchung und Entreicherung

Musterlösung 2/3

K beruft sich aber darauf, er sei in Höhe von 1.800 EUR nicht mehr bereichert, weil er diesen Betrag zur Begleichung von Strom- und Mietschulden verwendet habe. Damit ist **§ 818 Abs. 3 BGB** zu prüfen. Nach **§ 818 Abs. 3 BGB** ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Wertersatz ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Der Entreichungseinwand setzt voraus, dass der Empfänger den erlangten Vermögensvorteil nicht mehr in seinem Vermögen hat und auch kein sonstiger ersatzfähiger Vorteil fortbesteht. Bei Geld ist deshalb genau zu unterscheiden: Gibt der Empfänger das Geld für Dinge aus, die er sonst nicht erworben hätte und die keinen bleibenden Wert haben, kann Entreicherung in Betracht kommen. Tilgt er dagegen eigene Schulden, bleibt regelmäßig ein Vermögensvorteil bestehen, weil er von diesen Verbindlichkeiten befreit wird.

K hat mit 1.800 EUR offene Strom- und Mietschulden beglichen. Dadurch sind eigene Verbindlichkeiten erloschen. Die Befreiung von diesen Schulden stellt einen fortbestehenden wirtschaftlichen Vorteil dar. Sein Vermögen ist zwar nicht mehr in Form eines Kontoguthabens erhöht, aber es ist um die weggefallenen Verbindlichkeiten entlastet. Deshalb ist K insoweit weiterhin bereichert.

Die restlichen 700 EUR befinden sich ohnehin noch auf dem Konto. Insoweit ist K unproblematisch bereichert.

Eine Entreicherung nach **§ 818 Abs. 3 BGB** greift daher insgesamt nicht durch. K muss die 2.500 EUR zurückzahlen.

Ergebnis:

Z hat gegen K einen Anspruch auf Rückzahlung von 2.500 EUR aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB**. Der Einwand der Entreicherung nach **§ 818 Abs. 3 BGB** bleibt ohne Erfolg, soweit K durch die Tilgung eigener Schulden weiterhin wirtschaftlich entlastet ist.

Beispiel 4: Rückbuchung und Entreicherung

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema

Anspruch Z gegen K auf Rückzahlung von 2.500 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

1. Etwas erlangt
 - Kontogutschrift über 2.500 EUR
2. Durch Leistung des Z
3. Auf Kosten des Z
4. Ohne rechtlichen Grund
5. Rechtsfolge
 - Herausgabe, § 818 Abs. 1 BGB
 - Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB
 - Entreicherung, § 818 Abs. 3 BGB
6. Ergebnis nach fortbestehendem Vermögensvorteil

Beispiel 5: Zahlung an den Altgläubiger nach Abtretung

Sachverhalt

K hat gegen S eine Darlehensforderung über 5.000 EUR.
K tritt diese Forderung wirksam an die B-Bank ab. S wird über die Abtretung informiert und soll künftig an die B-Bank zahlen.

Einige Wochen später fordert K dennoch Zahlung von S.

S übersieht die Abtretungsmitteilung und überweist 5.000 EUR an K. K nimmt das Geld entgegen. Gegenüber der B-Bank erklärt S, er habe bereits gezahlt und sei deshalb nicht mehr zur Zahlung verpflichtet.

Die B-Bank verlangt von K Herausgabe der 5.000 EUR. K meint, er habe das Geld von S erhalten; die Bank könne sich allenfalls an S halten.

Frage:

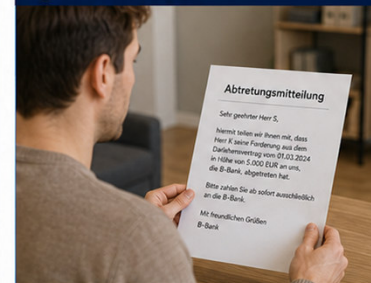
Kann die B-Bank von K Herausgabe der 5.000 EUR verlangen?

1 Abtretung der Forderung



- K hat gegen S eine Darlehensforderung über 5.000 EUR.
- K tritt diese Forderung wirksam an die B-Bank ab.

2 Mitteilung an S



- S wird über die Abtretung informiert.
- Er soll künftig an die B-Bank zahlen.

3 Zahlungsaufforderung durch K



- Einige Wochen später fordert K dennoch Zahlung von S.

4 Zahlung an K



- S übersieht die Abtretungsmitteilung und überweist 5.000 EUR an K.
- K nimmt das Geld entgegen.

5 Einwand gegenüber der B-Bank



- Gegenüber der B-Bank erklärt S, er habe bereits gezahlt und sei deshalb nicht mehr zur Zahlung verpflichtet.

6 Forderung der B-Bank



- Die B-Bank verlangt von K Herausgabe der 5.000 EUR.
- K meint, er habe das Geld von S erhalten; die Bank könne sich allenfalls an S halten.

Beispiel 5: Zahlung an den Altgläubiger nach Abtretung

Musterlösung 1/3

Die B-Bank könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe von 5.000 EUR aus **§ 816 Abs. 2 BGB** haben.

Zunächst müsste die B-Bank Berechtigte hinsichtlich der Forderung gegen S geworden sein. Ursprünglich stand K gegen S eine Darlehensforderung in Höhe von 5.000 EUR zu. K hat diese Forderung an die B-Bank abgetreten. Nach **§ 398 S. 1 BGB** kann eine Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden. Nach **§ 398 S. 2 BGB** tritt mit dem Abschluss des Vertrags der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Mit der wirksamen Abtretung wurde also die B-Bank neue Gläubigerin der Forderung gegen S. K war danach nicht mehr Forderungsinhaber.

S müsste an einen **Nichtberechtigten** geleistet haben. S zahlte die 5.000 EUR an K. K war nach der Abtretung nicht mehr Gläubiger der Forderung. Er war daher im Verhältnis zur B-Bank nicht mehr berechtigt, die Leistung entgegenzunehmen. S hat somit an einen Nichtberechtigten geleistet.

Die Leistung an den Nichtberechtigten müsste gegenüber dem Berechtigten wirksam sein. Dies ist bei abgetretenen Forderungen insbesondere nach **§ 407 Abs. 1 BGB** zu prüfen. Nach dieser Vorschrift muss der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, gegen sich gelten lassen, wenn der Schuldner die Abtretung bei der Leistung nicht kennt. S wurde hier wegen eines Büroversehens nicht über die Abtretung informiert. Er wusste daher bei der Zahlung nicht, dass K nicht mehr Gläubiger war. Damit greift **§ 407 Abs. 1 BGB** ein. Die Zahlung des S an K wirkt gegenüber der B-Bank befreiend.

Gerade diese Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten ist der Grund, warum **§ 816 Abs. 2 BGB** einschlägig ist. Die B-Bank verliert ihre Forderung gegen S, weil sie die Zahlung an K gegen sich gelten lassen muss. K hat aber die Zahlung erhalten, obwohl er nicht mehr Berechtigter war.

Beispiel 5: Zahlung an den Altgläubiger nach Abtretung

Musterlösung 2/3

K müsste durch die Leistung etwas erlangt haben. K hat von S konkret 5.000 EUR erhalten. Geld ist ein vermögenswerter Vorteil. K hat daher etwas erlangt.

Rechtsfolge des **§ 816 Abs. 2 BGB** ist die Herausgabe des Geleisteten an den Berechtigten. Berechtigte ist hier die B-Bank als neue Forderungsinhaberin. K muss daher die erhaltenen 5.000 EUR an die B-Bank herausgeben.

Der Einwand des K, S habe freiwillig an ihn gezahlt, ist unerheblich. § 816 Abs. 2 BGB setzt gerade voraus, dass eine Leistung an einen Nichtberechtigten erfolgt ist, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

Auch der Hinweis, die B-Bank könne sich an S halten, geht fehl. Wegen **§ 407 Abs. 1 BGB** muss die B-Bank die Zahlung an K gegen sich gelten lassen.

Sie kann daher nicht nochmals Zahlung von S verlangen. Ihr Ausgleichsanspruch richtet sich gegen K.

Ergebnis:

Die B-Bank hat gegen K einen Anspruch auf Herausgabe von 5.000 EUR aus **§ 816 Abs. 2 BGB**.

Beispiel 5: Zahlung an den Altgläubiger nach Abtretung

Musterlösung 3/3

Kurzes Prüfungsschema

Anspruch B-Bank gegen K auf Herausgabe von 5.000 EUR aus § 816 Abs. 2 BGB

1. Berechtigung der B-Bank
 - Forderungsübergang nach § 398 BGB
2. Leistung an einen Nichtberechtigten
 - S leistet an K
 - K ist nach Abtretung nicht mehr Gläubiger
3. Wirksamkeit der Leistung gegenüber dem Berechtigten
 - § 407 Abs. 1 BGB
4. Etwas erlangt
 - K erhält 5.000 EUR
5. **Rechtsfolge**
Herausgabe nach § 816 Abs. 2 BGB

Beispiel 6: Verfügung eines Nichtberechtigten über eine Sicherheit

Sachverhalt

Die B-Bank hat sich zur Sicherung eines Darlehens das Eigentum an einer hochwertigen Maschine sicherungsübereignen lassen. Der Darlehensnehmer D darf die Maschine aber weiter nutzen, sie jedoch nicht verkaufen.

D gerät in finanzielle Schwierigkeiten und verkauft die Maschine dennoch an den gutgläubigen Unternehmer U für 8.000 EUR. U weiß nichts von der Sicherungsübereignung und nimmt die Maschine mit. D verwendet den Kaufpreis zur Begleichung anderer Schulden.

Die B-Bank erfährt von dem Verkauf und verlangt von D Herausgabe der 8.000 EUR. D meint, die Bank könne höchstens die Maschine von U herausverlangen. Außerdem habe er den Kaufpreis nicht mehr.

Frage:

Kann die B-Bank von D Herausgabe der 8.000 EUR verlangen?

1 Sicherungsübereignung



- Die B-Bank lässt sich zur Sicherung eines Darlehens das Eigentum an einer hochwertigen Maschine sicherungsübereignen.
- D bleibt Besitzer und darf die Maschine weiter nutzen.

2 Nutzung erlaubt, Verkauf verboten



- D darf die Maschine weiter verwenden.
- Er darf sie jedoch nicht verkaufen.

3 Verkauf an U



- D gerät in finanzielle Schwierigkeiten.
- Er verkauft die Maschine dennoch an den gutgläubigen Unternehmer U für 8.000 EUR.

4 Gutgläubiger Erwerb



- U weiß nichts von der Sicherungsübereignung.
- Er nimmt die Maschine mit.

5 Verwendung des Kaufpreises



- D erhält 8.000 EUR als Kaufpreis.
- Er verwendet den Betrag zur Begleichung anderer Schulden.

6 Forderung der B-Bank



- Die B-Bank erfährt von dem Verkauf und verlangt von D Herausgabe der 8.000 EUR.
- D meint, die Bank könne höchstens die Maschine von U herausverlangen.
- Außerdem habe er den Kaufpreis nicht mehr.

Beispiel 6: Verfügung eines Nichtberechtigten über eine Sicherheit

Musterlösung 1/3

Die B-Bank könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe von 8.000 EUR aus **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB** haben.

Nach **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB** ist ein Nichtberechtigter dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet, wenn er über einen Gegenstand eine Verfügung trifft, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

Zunächst müsste D über einen Gegenstand verfügt haben. Eine Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, durch das unmittelbar auf ein Recht eingewirkt wird, insbesondere durch Übertragung, Belastung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts. D hat die Maschine an U veräußert und übereignet. Die Übereignung einer beweglichen Sache erfolgt grundsätzlich nach **§ 929 S. 1 BGB** durch Einigung und Übergabe. Durch diese Übereignung wurde unmittelbar auf das Eigentum an der Maschine eingewirkt. Eine Verfügung liegt daher vor.

D müsste **Nichtberechtigter** gewesen sein. Die Maschine war der B-Bank zur Sicherung eines Darlehens sicherungsübereignet worden. Bei der Sicherungsübereignung bleibt die Sache zwar häufig beim Darlehensnehmer, das Eigentum wird aber zur Sicherheit auf die Bank übertragen. Die B-Bank war daher Eigentümerin beziehungsweise Sicherungseigentümerin der Maschine. D durfte die Maschine nur weiter nutzen, aber nicht verkaufen. Er war somit nicht berechtigt, über das Eigentum an der Maschine zu verfügen.

Die Verfügung müsste gegenüber der B-Bank wirksam gewesen sein. Obwohl D nicht Eigentümer war, könnte U gutgläubig Eigentum erworben haben. Nach **§ 932 Abs. 1 S. 1 BGB** wird der Erwerber durch eine nach **§ 929 BGB** erfolgende Veräußerung auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, sofern der Erwerber nicht bösgläubig ist. U wusste nichts von der Sicherungsübereignung. Anhaltspunkte dafür, dass U die fehlende Berechtigung des D kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, sind nicht ersichtlich. Daher ist von Gutgläubigkeit auszugehen. Wenn auch die übrigen Voraussetzungen der Übereignung nach **§ 929 S. 1 BGB** vorliegen, insbesondere Einigung und Übergabe, hat U gutgläubig Eigentum erworben.

Beispiel 6: Verfügung eines Nichtberechtigten über eine Sicherheit

Musterlösung 2/3

Damit ist die Verfügung des D gegenüber der B-Bank wirksam. Die B-Bank verliert durch den gutgläubigen Erwerb des U ihr Sicherungseigentum an der Maschine. Gerade für diesen Fall ordnet **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB** einen Ausgleich an: Der nichtberechtigt Verfügende soll nicht den Erlös behalten dürfen, wenn seine Verfügung dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

D müsste durch die Verfügung etwas erlangt haben. D hat von U den Kaufpreis in Höhe von 8.000 EUR erhalten. Dieser Kaufpreis ist gerade die Gegenleistung für die Verfügung über die Maschine. D hat daher durch die Verfügung 8.000 EUR erlangt.

Rechtsfolge des **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB** ist die Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten. D muss daher grundsätzlich die 8.000 EUR an die B-Bank herausgeben.

Der Einwand des D, die Bank könne höchstens die Maschine von U herausverlangen, greift nicht durch. Wenn U gutgläubig Eigentum erworben hat, kann die B-Bank die Maschine gerade nicht mehr als Eigentümerin herausverlangen. Deshalb kommt es zum bereicherungsrechtlichen Ausgleich über **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB**.

D beruft sich außerdem darauf, er habe den Kaufpreis zur Begleichung anderer Schulden verwendet. Damit macht er sinngemäß Entreichung nach **§ 818 Abs. 3 BGB** geltend. Ob **§ 818 Abs. 3 BGB** im Rahmen des **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB** uneingeschränkt anwendbar ist, kann in einer einfachen Prüfung offenbleiben, wenn jedenfalls keine Entreichung vorliegt. D hat mit dem Geld eigene Verbindlichkeiten getilgt. Dadurch ist sein Vermögen weiterhin wirtschaftlich entlastet. Die Schuldentilgung stellt einen fortbestehenden Vermögensvorteil dar. D ist daher nicht entreichert.

Ergebnis:

Die B-Bank hat gegen D einen Anspruch auf Herausgabe von 8.000 EUR aus **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB**.

Kurzes Prüfungsschema

Anspruch B-Bank gegen D auf Herausgabe von 8.000 EUR aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Verfügung über einen Gegenstand
 - Übereignung der Maschine
2. Verfügung durch einen Nichtberechtigten
 - B-Bank ist Sicherungseigentümerin
 - D ist nicht Verfügungsberechtigt
3. Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten
 - gutgläubiger Erwerb des U, §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 BGB
4. Durch die Verfügung etwas erlangt
 - Kaufpreis von 8.000 EUR
5. **Rechtsfolge**
Herausgabe des Erlangten, § 816 Abs. 1 S. 1 BGB
6. **Einwendungen**
Entreicherung nur sorgfältig prüfen, § 818 Abs. 3 BGB

Übersicht der 6 Fälle

Fall	Hauptnorm	Klausurproblem	Erwartete Erkenntnis
1	§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB	doppelte Zahlung	zweite Zahlung ohne Rechtsgrund
2	§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB	unwirksamer Vertrag mit Minderjährigem	kein wirksamer Rechtsgrund
3	§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB	Fehlüberweisung	falscher Empfänger ist bereichert
4	§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, § 818 Abs. 3 BGB	Entreicherung	Schuldentilgung ist regelmäßig fortbestehender Vorteil
5	§ 816 Abs. 2 BGB, § 407 Abs. 1 BGB	Zahlung an Altgläubiger	Spezialnorm statt § 812 BGB
6	§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB, §§ 929, 932 BGB	Verfügung eines Nichtberechtigten	Erlösherausgabe bei wirksamer Verfügung

A photograph of a modern, multi-story building with a grid-like facade of windows, partially obscured by a dark blue overlay. The building is situated behind a green lawn with some trees and a paved walkway.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



Frankfurt School of Finance & Management gGmbH

Adickesallee 32-34

60322 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 154008-0

Fax: +49 69 154008-650

E-Mail: info@fs.de

www.frankfurt-school.de

Stand: 15.06.2026



twitter.com/FrankfurtSchool



facebook.com/FrankfurtSchool



youtube.com/FrankfurtSchoolLive



linkedin.com/company/frankfurtschool



instagram.com/frankfurtschool



Frankfurt School



KI Akademie
www.k-i.academy

